

Protokoll der Vollversammlung der Fachschaft Informatik

DATUM
07. Juli 2021



ZEITRAUM
16:15 Uhr bis 17:30 Uhr

PROTOKOLL
Frank Thiemicke

fsr_info

SITZUNGSLEITUNG
Marek Sommerfeld

BESCHLUSSFÄHIG
Ja

Anwesende:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Sarah Bachinger | <input checked="" type="checkbox"/> Laura Schamul |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maximilian Hagner | <input checked="" type="checkbox"/> Larissa Strauch |
| <input checked="" type="checkbox"/> Felix Kleinsteuber | <input checked="" type="checkbox"/> Marek Sommerfeld |
| <input checked="" type="checkbox"/> Paul Köppert | <input checked="" type="checkbox"/> Frank Thiemicke |
| <input checked="" type="checkbox"/> Max Müller | |

Unentschuldigend fehlend: Luca Reininghaus ()

Gäste:

- | | |
|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Walter Ehrenberger | • Jonas Fuchs |
| <input type="checkbox"/> Evan Lucas Möller-Stechbart | • Johanna Giese |
| <input type="checkbox"/> Maurice Wenig | • Helmut Jahn |
| <input type="checkbox"/> Vera Ziemann | • Rico Kölling |
| • Maximilian Ackert | • Daniel Motz |
| • Daphne Frederike Auer | • Joshua Namikaze |
| • Sophie Bartholly | |

Alle Mitglieder der Fachschaft sind stimmberechtigt, nicht nur gewählte Mitglieder () und freie Mitarbeiter ()

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung und Formalia	2
TOP 2	Rückblick auf die letzten zwei Semester	2
TOP 3	Neue Satzung	3
TOP 4	Ausblick auf das nächste Semester	3
Anlage A	Satzungsentwurf	5

TOP 1 Begrüßung und Formalia

Marek eröffnet die Sitzung. Mit mehr als 14 Fachschaftsangehörigen sind mehr als vier vom Hundert der Fachschaft anwesend und damit ist die Fachschaftsvollversammlung nach § 6 der Satzung beschlussfähig. Die Mitglieder des Fachschaftsrates stellen sich den Studierenden vor. Marek erklärt kurz die verschiedenen Gremien.

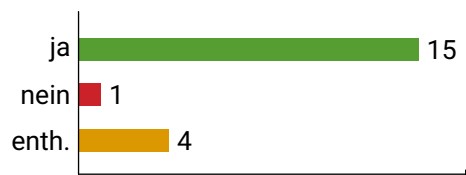
TOP 2 Rückblick auf die letzten zwei Semester

- Die Zusammenarbeit mit anderen FSREN hat sich in den letzten Semestern verbreitert.
- Es fanden viele verschiedene Veranstaltungen statt, unter anderem Spieleabende, diverse Emmbi-Veranstaltungen, Stadtrallyes, Infoabende, Anime-Abende, Grillen, Pen-and-Paper-Abende, weihnachtliche Veranstaltungen, Wandern, ein Pub-Quiz, ein Beerpong-Turnier und die Studieneinführungstage.
- Es gab eine neue Datenschutzrichtlinie seitens des StuRa. Dadurch fiel Discord als offizielles Kontaktmedium weg und es wurde ein Matrix-Server für alle Studierenden der Fakultät unter <https://matrix.stura.uni-jena.de> zum neuen Hauptkommunikationsmedium.
- Der Wilhelm-Kämmerer-Preis wurde als Ehrenamtspreis am Institut neu eingeführt und wird am Tag der Fakultät verliehen.
- Ab dem Wintersemester gilt eine neue Studienordnung für den Studiengang Master of Science Informatik, die vor allem eine Flexibilisierung des Masterstudiums ermöglicht.

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Fakultät wurde die FMI-Kom als Plattform für die drei FSRe der Fakultät (Mathematik, Informatik, Bioinformatik) gegründet.
- Außerdem wurde sich auf ein Logo für die Fachschaften der FMI geeinigt, das auch auf Pullovern für die Fachschaften abgedruckt ist.
- Maximilian präsentiert den Finanzbericht des letzten Jahres.

TOP 3 Neue Satzung

- Marek stellt die Änderungen an der Satzung vor. Der zur Abstimmung stehende Entwurf findet sich in [Anlage A](#).
- Der vorliegende neue Satzungsentwurf wurde mit klarer Mehrheit angenommen.



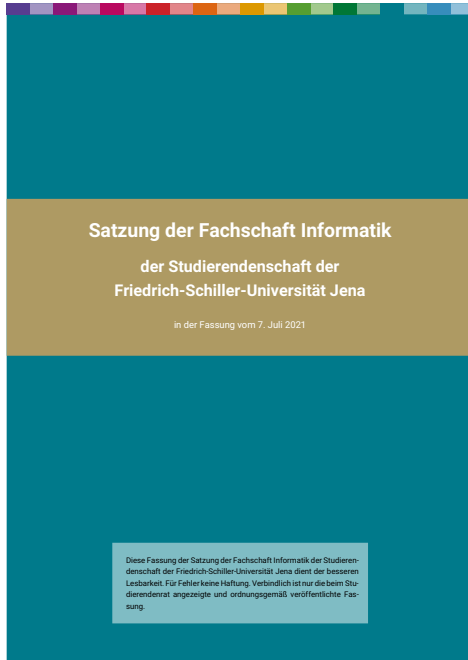
TOP 4 Ausblick auf das nächste Semester

- Es sind bereits jetzt das Fakultätsfest, die Studieneinführungstage, Spieleabende, Lehrstuhlabend, die Weihnachtsvorlesung und weitere spontane Ideen geplant.
- Gerade in Bezug auf die nächste Vorlesungszeit, deren Format noch nicht klar ist, wird der FSR sich weiter für eine gut funktionierende Lehre einsetzen. Dazu gab es Feedback seitens der Anwesenden:
 - Es werden einige Lehrveranstaltungen als Positivbeispiele genannt, unter anderem die von Prof. Amme sowie Grundlagen der Analysis bei Prof. Haroske. Die Dres. Grajetzki und Vogel wurden als Beispiele für Lehrende genannt, deren Lehrveranstaltungen durch wenig Einbeziehung das Verständnis weniger förderten.
 - Einige Lehrende haben zur Hybridlehre bereits gute Voraussetzungen geschaffen, sodass zumindest Übungen schnell auf Präsenz umgestellt werden könnten. Das wurde positiv bewertet.

- Korrekturen auf Übungsserien sind teilweise schlecht lesbar. Das ist zwar keine Veränderung gegenüber dem Status vor Corona, aber bei digitalen Bewertungen könnte einfacher Abhilfe geschaffen werden.
- Es wird sich weiterhin Präsenzlehre, im Optimalfall unterstützt durch digitale Angebote, gewünscht, speziell, um auch den gefühlten Zwang zu erhöhen, den einige Studierende zur Motivation benötigen.



Anlage A Satzungsentwurf



Präambel

Die Fachschaft Informatik als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neubekanntmachung vom 25. April 2012 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 3 / 2012, S. 131), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 8. März 2021 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 4 / 2021, S. 132), durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 7. Juli 2021 die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung.

Sie wurde dem Studierendenrat am 8. Juli 2021 angezeigt und am 8. Juli 2021 auf der Website des Fachschaftsrates veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeines	3
§ 1	Name der Fachschaft	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
B	Organe	4
§ 5	Organe	4
§ 6	Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung	5
§ 7	Fachschaftsrat	6
§ 8	Mitglieder des Fachschaftsrates	7
§ 9	Zusammensetzung des Fachschaftsrates	8
§ 10	Vorsitz des Fachschaftsrates	8
§ 11	Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates	9
§ 12	Unterstützende Mitglieder	9
§ 13	Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	10
§ 14	Auflösung des Fachschaftsrates	11
§ 15	Sitzungen des Fachschaftsrates	11
§ 16	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	12

Seite 1/18



§ 17	Geschäftsordnung	13
§ 18	Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates	14
C	Haushalt und Finanzen	14
§ 19	Allgemeines	14
§ 20	Haushalt	14
§ 21	Haushalts- und Kassenverantwortung	15
§ 22	Rechnungslegung	16
D	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
§ 23	Satzungsänderungen	16
§ 24	Außerkräfttreten	16
§ 25	Inkräfttreten	17
§ 26	Gleichstellungsklausel	17

Seite 2/18



A Allgemeines

§ 1 Name der Fachschaft

¹Die Fachschaft trägt den Namen Fachschaft Informatik.

§ 2 Aufgaben

(1) ¹Die Fachschaft Informatik ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. ²Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen, kulturellen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.

(2) ¹Die Fachschaft soll insbesondere

1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
3. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie des Instituts für Mathematik koordinieren,
4. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Die Fachschaft Informatik wird gemäß § 37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft aus allen Studierenden gebildet, die in einem der folgenden Fächer immatrikuliert sind:

- Informatik (B. Sc., M. Sc.)
- Computational and Data Science (M. Sc.)
- Angewandte Informatik (B. Sc.)

Seite 3/18



- Informatik Lehramt (LAG, LAR)
- Ergänzungsfach Informatik (B. A.)

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- ¹ Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend § 3 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaffsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- ² Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 zu beantragen.
- ³ Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaffsrat zu richten sowie Rede- und Antragsrecht auf dessen Sitzungen.
- ⁴ Gast- und Zweithörende sowie Studierende, die im Zweit-, Neben- oder Ergänzungsfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Angeboten der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- ⁵ Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

B Organe

§ 5 Organe

- ¹ Organe der Fachschaft sind:
 1. die Fachschaffsvollversammlung
 2. der Fachschaffsrat
- ² Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach Beschlussfassung

Seite 4/18



auf der Internetpräsenz des Fachschaffsrates zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaffsvollversammlung

- ¹ Die Fachschaffsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- ² Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaffsrates. ³ Sie kann Empfehlungen an den Fachschaffsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben.
- ³ Eine Fachschaffsvollversammlung wird vom Fachschaffsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaffsrates
 2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaffsrat von mindestens einem Prozent der Mitglieder der Fachschaft
- ⁴ Der Fachschaffsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaffsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1. ⁵ Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ⁶ Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. ⁷ Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- ⁵ Der Fachschaffsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung ein. ⁶ Die Einladung ist auf der Internetpräsenz des Fachschaffsrates zu veröffentlichen und soll nach Möglichkeit über alle weiteren Kommunikationskanäle des Fachschaffsrates verbreitet werden.
- ⁶ Versammlungsleitende Person ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaffsrates.
- ⁷ Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ⁸ Nicht-

Seite 5/18



angehörige der Fachschaft sind als Gäste zugelassen und haben Rede- und Antragsrecht.

- ⁸ Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier Prozent der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- ⁹ Über die Fachschaffsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist nach den Regelungen des § 5 Abs. 2 zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaffsrat

- ¹ Der Fachschaffsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Informatik sowie wählbares Organ der Fachschaft. ² Er sichert das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht der Fachschaft im Rahmen ihrer Aufgaben gegenüber der Universitätsleitung sowie gegenüber den die Studierenden betreffenden Gremien
 - der Universität,
 - der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie
 - des Instituts für Informatik.
- ³ Der Fachschaffsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
 2. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
 3. ein vorsitzendes Mitglied sowie dessen Stellvertretung zu wählen,
 4. eine haushaltsverantwortliche Person sowie eine kassenverantwortliche Person zu wählen,
 5. sich mit anderen Fachschaffsräten der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu vernetzen und hierzu eine Person zur FSR-Kom zu delegieren,
 6. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen, über die Auflösung des Fachschaffsrates zu beschließen,
 7. Fachschaffsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
 8. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise einen detaillierten Tätig-

Seite 6/18



keitsbericht über die Erfüllung dieser Aufgaben zu veröffentlichen.

² Die Berichterstattung aus Nr. 9 kann im Rahmen einer Fachschaffsvollversammlung geschehen und ist mindestens auf der nach § 18 Abs. 2 vorgesehenen Fachschaffsvollversammlung vorzunehmen. ³ Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichberechtigung aller Geschlechter, den Abbau der Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung, den Ausgleich von Benachteiligungen Behinderter und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

§ 8 Mitglieder des Fachschaffsrates

- ¹ Die Mitglieder des Fachschaffsrates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaffsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- ² Die Mitglieder des Fachschaffsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- ³ Die Mitglieder des Fachschaffsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ⁴ Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- ⁴ In den Sitzungen des Fachschaffsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- ⁵ Ein Mitglied des Fachschaffsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaffsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. ⁶ Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaffsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. ⁷ Das betreffende Mitglied ist

Seite 7/18



bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. ⁴Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. ⁵Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.

(6) ¹Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Fachschaftsrat den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der Studierendenschaft stellen.

(7) ¹Die Mitgliedschaft endet

1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
2. durch Niederlegung des Mandats,
3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
4. mit dem Tod.

(8) ¹Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freierwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.

§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus zehn Mitgliedern.

(2) ¹Durch eine geringere Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.

(3) ¹Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

§ 10 Vorsitz des Fachschaftsrates

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen.

Seite 8/18



²Diese Person ist Hauptansprechperson für die Instituts- und Fakultätsmitglieder. ³Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.

(2) ¹Das vorsitzende Mitglied hat eine Stellvertretung.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied sowie dessen Stellvertretung sind von der Mehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. ²Sie müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§ 11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates

(1) ¹Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsbereiche neben dem Vorsitz nach § 10, der Haushaltsverantwortung und der Kassenverantwortung nach § 21 festlegen. ²Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die dem Fachschaftsrat angehören sollen und diesem rechenschaftspflichtig sind.

(2) ¹Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann eine verantwortliche Person mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§ 12 Unterstützende Mitglieder

(1) ¹Der Fachschaftsrat kann Studierende mit deren Einverständnis mit einfacher Mehrheit zu unterstützenden Mitgliedern ernennen. ²In der Regel sollte ein unterstützendes Mitglied der Fachschaft angehören.

(2) ¹Unterstützende Mitglieder können durch Beschluss des Fachschaftsrates abgesetzt werden.

Seite 9/18



(3) ¹Unterstützende Mitglieder können als Verantwortliche für die Arbeitsbereiche nach § 11 gewählt werden, nicht jedoch für Vorsitz, Haushalts- oder Kassenverantwortung.

(4) ¹Auf den Sitzungen des Fachschaftsrates haben unterstützende Mitglieder Rede- und Antragsrecht.

(5) ¹Die unterstützenden Mitglieder sollen sich für das Gelingen von Veranstaltungen des Fachschaftsrates einsetzen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Fachschaftsrates mitwirken. ²Soweit es für die Bearbeitung dieser Aufgaben erforderlich ist, können unterstützende Mitglieder in entsprechende Unterlagen der Fachschaft Einsicht nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ³Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 13 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

(1) ¹Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.

(2) ¹Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.

(3) ¹Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.

(4) ¹Ein infolge einer Auflösung neu gewählter Fachschaftsrat amtiert in der Regel bis zum Ende der nächsten ordentlichen Wahl. ²Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Fachschaftsrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des infolge der Auflösung neu gewählten Fachschaftsrates mit der nächsten regulären Amtszeit. ³Andernfalls endet die Amtszeit des neu gewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.

Seite 10/18



(5) ¹Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 14 Auflösung des Fachschaftsrates

(1) ¹Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:

1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder
2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung
3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 3

(2) ¹Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen. ²Diese Frist gilt auch, wenn sie durch vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. ³Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. ⁴Neuwahlen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.

(3) ¹Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neu gewählten Fachschaftsrates fort.

§ 15 Sitzungen des Fachschaftsrates

(1) ¹Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat mindestens einmal im Monat zusammen.

(2) ¹Die Sitzungen werden vom vorsitzenden Mitglied einberufen. ²Das vorsitzende Mitglied muss es binnen einer Woche tun.

- wenn der Fachschaftsrat dies beschließt oder
- auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Fachschaftsrates; unterstützende Mitglieder gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.

³Das vorsitzende Mitglied kann jederzeit aus eigener Initiative eine Sitzung einberufen.

(3) ¹Zu den Sitzungen ist spätestens am fünften Tag vor der Sitzung einzuladen.

Seite 11/18



² Die Einladung ist auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates bekanntzugeben sowie allen Mitgliedern in geeigneter Weise elektronisch zuzustellen. ³ Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten, es sei denn, es wurde eine Rahmentagesordnung öffentlich publiziert und für die entsprechende Sitzung wird nicht von dieser abgewichen.

- (4) ¹ Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. ² Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) ¹ Die konstituierende Sitzung des neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 von dem neuen Fachschaftsrat eigenständig einberufen und organisiert. ² Sollte dies nicht möglich sein, so wird sie von einer vom Wahlvorstand beauftragten Person einberufen, die dem alten Fachschaftsrat angehören soll und nicht Mitglied des neuen Fachschaftsrates ist. Diese leitet die Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds. ³ Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹ Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) ¹ Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. ² Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und für alle zugänglich zu veröffentlichen.
- (4) ¹ Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) ¹ Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ² Hierzu sendet

Seite 12/18



das vorsitzende Mitglied jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. ² Er setzt eine Frist von mindestens zwei, höchstens sieben Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. ⁴ Änderungsanträge sind nicht zulässig. ⁵ Für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ⁶ Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu Protokoll zu geben. ⁷ Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.

- (6) ¹ Die unter Abs. 5 Satz 3 gesetzte Frist kann auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates bis auf maximal sieben Tage angehoben werden. ² Hierzu genügt ein formloses Schreiben.
- (7) ¹ Sofern ein Beschluss weder eine Zweidrittelmehrheit erfordert noch Personalentscheidungen involviert, kann ein Umlaufverfahren im Abstimmungstext eine Option zur vorzeitigen Beendigung vorsehen. ² Das vorsitzende Mitglied kann dann ein solches Umlaufverfahren für beendet erklären, wenn die Mehrheit der Stimmen auf einer Seite vereint worden sind. ³ Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. ⁴ Bei haushaltsrelevanten Entscheidungen kann in Einklang mit § 21 Abs. 4 die Beendigung erst nach Abgabe der Stimmen der haushaltsverantwortlichen Person und der kassenverantwortlichen Person erklärt werden. ⁵ Solange das Umlaufverfahren nicht beendet ist, bleibt Abs. 6 unberührt; ein Antrag nach Abs. 6 führt zur Aufhebung der Option zur vorzeitigen Beendigung und der Gewährung einer entsprechenden Fristverlängerung.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ² Diese ist auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) ¹ Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

Seite 13/18



§ 18 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (2) ¹ Am Ende der Vorlesungszeit eines jeden Sommersemesters gibt der Fachschaftsrat einen Bericht über die Arbeit der vergangenen beiden Semester im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung.

C Haushalt und Finanzen

§ 19 Allgemeines

- (1) ¹ Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) ¹ Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. ² Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates zulässig.

§ 20 Haushalt

- (1) ¹ Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. ² Ausgaben und Einnahmen sollen für das Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
- (2) ¹ Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.

Seite 14/18



- (3) ¹ Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres von der haushaltsverantwortlichen Person vorzustellen und zu begründen.
- (4) ¹ Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen. ² Sie sind der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates anzuzeigen und für alle zugänglich zu veröffentlichen.
- (5) ¹ Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 21 Haushalts- und Kassenverantwortung

- (1) ¹ Der Fachschaftsrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine haushaltsverantwortliche Person und eine kassenverantwortliche Person. ² Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. ³ Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.
- (2) ¹ Aufgaben, Befugnisse und Entlastung der haushaltsverantwortlichen Person und der kassenverantwortlichen Person regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. ² Die §§ 2 und 4 dieser gelten entsprechend.
- (3) ¹ Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) ¹ Die haushaltsverantwortliche Person und die kassenverantwortliche Person sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) ¹ Hält die haushaltsverantwortliche Person Beschlüsse der Organe nach § 5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt diese ein suspensives Veto

Seite 15/18



gegen den Beschluss ein.¹ Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.

- (6) ¹Die Rechte der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person der Studierendenschaft bleiben unberührt.

§ 22 Rechnungslegung

¹Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Diese sind dem Fachschaftsrat sowie der gemäß § 45 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft haushaltsverantwortlichen Person des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und geeignet zu veröffentlichen.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Satzungsänderungen

- (1) ¹Diese Satzung kann durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung geändert werden.
- (2) ¹Die Paragraphen 7 bis 12 sowie 19 bis 22 dieser Satzung können außerdem durch eine Zweidrittelmehrheit des Fachschaftsrates geändert werden.

§ 24 Außerkrafttreten

¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

Seite 16/18



§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tage nach der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Fachschaftsrates in Kraft. ²Hierdurch veränderte Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates kommen erst bei der nächsten Wahl zur Anwendung.

§ 26 Gleichstellungsklausel

¹Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Seite 17/18